

Sonderprogramm Landesbürgschaften für Investitionen in Erneuerbare Energien

Die Hessische Landesregierung bietet als Sonderprogramm im Rahmen der bestehenden Bürgschaftsrichtlinie Landesbürgschaften für Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern (Biomasse, Windenergie, Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft) sowie Biogas zur Aufbereitung zu Erdgas in- und außerhalb Hessens an.

Voraussetzung ist, dass die aus diesen Anlagen gewonnene Energie einen signifikanten Beitrag zur Energiebilanz Hessens und zur Erreichung der Ziele einer nachhaltigen Energieversorgung und des Klimaschutzes für Hessen leistet.

Die Hessische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den Anteil an erneuerbarer Energien auf 20 Prozent am Endenergieverbrauch (ohne Verkehr) zu erhöhen. Damit der Ausstoß von Treibhausgasen und die Abhängigkeit von Energieimporten verringert werden, ist die Energiepolitik auf eine möglichst effiziente Nutzung der natürlichen und technischen Potenziale der erneuerbaren Energien für eine umweltfreundliche, sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gerichtet. Das Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung und des Klimaschutzes für Hessen kann aufgrund der Komplexität der Thematik und der Handlungsnotwendigkeiten nicht allein durch Regelungen in Hessen erreicht werden. Im Interesse des Landes sind nicht nur Investitionen in den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Hessen, sondern alle Investitionen, die zu einer signifikant stärkeren Energieversorgung Hessens mit regenerativer Energie beitragen. Daher sind alle Investitionen in Erneuerbare Energien, die Hessen zugute kommen durch flankierende Maßnahmen zu unterstützen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Energiewirtschaft, die ihren steuerlichen Sitz und die Geschäftsleitung in Hessen haben, und Energie aus regenerativen Quellen in Hessen anbieten. Das zu unterstützende Projekt liegt primär in Hessen, ausnahmsweise auch im übrigen Bundesgebiet.

Gefördert werden nur Projekte, wenn der Ausbau der Energie aus erneuerbaren Quellen nachweislich mit einer signifikanten Steigerung der Energieeffizienz oder dem Einsatz neuer Technologien dient. Das Vorhaben muss im besonderen Interesse des Landes liegen. Die Antragsberechtigten müssen kreditwürdig sein. Die Notwendigkeit einer Landesbürgschaft zur Finanzierung des Projekts ist darzulegen. Daneben muss ein betriebswirtschaftlich tragfähiges Konzept vorliegen.

Die Bürgschaften des Landes Hessen werden als quotale Ausfallbürgschaften übernommen. Sie dürfen 70 % der Kreditsumme nicht übersteigen und müssen Beihilferechtlich zulässig sein.

Die Ausfallbürgschaft übersteigt pro Einzelfall i.d.R. nicht den Betrag (Obligo) von 5.000.000 € bis 25.000.000 €.

Steht das Unternehmen mehrheitlich in kommunaler Hand, ist eine Beteiligung der Kommune/Kreis an der Bürgschaftsübernahme im Einzelfall zu prüfen.

Das Sonderprogramm gilt zunächst für eine Pilotphase von fünf Jahren und wird einer Evaluation unterzogen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft v. 22. Januar 2009 (StAnz 2009, S. 403).

Eckpunkte Sonderprogramm Landesbürgschaften für Erneuerbare Energien

Die KOA-Runde stimmte der Änderung der Bürgschaftspraxis dahingehend zu, dass auch erneuerbare Energien unter den Tatbestand „volkswirtschaftlich besonders gerechtfertigte Vorhaben“ subsumiert und ein Landesinteresse für eine Landesbürgschaft mit der vom Land allgemein gewünschten stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien (unabhängig vom Investitionsstandort) begründet werden kann.

Eckpunkte für Ausgestaltung

	Umsetzung	Anmerkung
Antragsberechtigung (für wen?)	Keine Begrenzung auf KMU, weil aus Förderzweck nicht zwingend geboten (Keine Unternehmensförderung, sondern Umweltziele und Energiesicherheit im Focus), damit auch für Großunternehmen möglich Antragsteller müssen in HE ihren Sitz haben oder in HE eine förderungsfähige Maßnahme durchführen	
Zweckbestimmung (wofür?)	Nutzung von erneuerbaren Energien in und außerhalb von HE (unabhängig vom Standort der Investition) Signifikanter Energiebeitrag Landesinteresse muss vorliegen Konzept muss betriebswirtschaftlich tragfähig sein	Anhaltspunkt für signifikant etwa 5 MW (= rd. 7.000 Haushalte) als Richtgröße
Bürgschaftshöhe/ Einzel-Volumen	I.d.R. Projekte von 5 – 25 Mio. € Obligo Bürgschaftsquote 70 % max. bei Investitionen	
Begrenzung Programm-Volumen?	Ziel: Überschaubares Risiko Umsetzung: Bei der Obligobegrenzung ist mit keiner Antragsflut zu rechnen	
Zeitliche Begrenzung (Laufzeit)	Pilotprojekt für zunächst fünf Jahre einschließlich Evaluierungsphase	
Evaluierung	Evaluierung im 5. Jahr Danach sollte erneut über eine Verlängerung entschieden werden.	
Verfahren (Antrags- und Entscheidungsweg)	Wie bisher über WIBank, zusätzlich Stellungnahme Fachressort (HMUELV) erforderlich/Beteiligung HMUELV im Ausschuss	
Subsidiaritätsprinzip	Förderbedarf durch Bürgschaft ist darzulegen , keine strengen Anforderungen	
Problem Risikoverlagerung auf Land	Beteiligung der Kommunen und Kreise an Bürgschaftsübernahme ist im Einzelfall zu prüfen, soweit kommunale Beteiligung an Antragsteller gegeben	Energieunternehmen stehen vielfach mehrheitlich in kommunaler Hand.
Eigene Richtlinie oder Sonderprogramm?	- Keine eigene Richtlinie oder Ergänzung - Sonderprogramm verkünden (s. Entwurf) - Hinweis auf Geltung allg. Bürgschaftsrichtlinie	
Abbildung Haushaltsgesetz	Innerhalb § 14 Abs. 1 HHG: Förderung Klimaschutzziele und Sicherheit Energieversorgung als volkswirtschaftlich dringend gerechtfertigte Aufgabe in Hessen	
EU-Beihilferecht	Bürgschaften müssen beihilfekonform sein, d.h. in der Regel über de-minimis (idR gutes Rating)	



Hessisches Ministerium der Finanzen

URL: <http://www.hmdf.hessen.de>

Diesen Artikel finden Sie unter: Startseite

12.04.2010 - Pressemitteilung

Landesregierung stärkt Investitionen in Öko-Strom und Biomasse

Finanzminister Weimar und Umweltministerin Lautenschläger erleichtern Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbarer Energien Zugang zu Kreditmitteln

Die Hessische Landesregierung will Unternehmen, die in den Ausbau Erneuerbarer Energien investieren, leichteren Zugang zum Kapitalmarkt verschaffen. Aus diesem Grund hat Finanzminister Karlheinz Weimar in Absprache mit Umweltministerin Silke Lautenschläger die Regeln für die Vergabe von Landesbürgschaften ausgedehnt. Nach den neuen Bestimmungen gilt die für die Vergabe einer Landesbürgschaft dringend erforderliche Voraussetzung eines volkswirtschaftlich besonders gerechtfertigten Vorhabens nun auch für Investitionen in Projekte mit Biomasse, Windenergie, Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft sowie Biogas. Damit fällt es den Firmen leichter, bei ihren Hausbanken für Investitionsvorhaben im Bereich regenerativer Energien Kreditmittel zu beantragen. Zielgruppe der Bürgschaftsnehmer sind Kleine und Mittlere Unternehmen aus der Energiewirtschaft. Aber auch Großunternehmen und Konzerne können Bürgschaften beantragen. „Wir haben Wort gehalten. Mit diesem Schritt unterstreicht die Landesregierung nachdrücklich ihr besonderes Interesse am Ausbau und an der Nutzung von Erneuerbaren Energien“, erklärte Umweltministerin Silke Lautenschläger am Montag in Wiesbaden.

Finanzminister Weimar sagte, das Ziel einer wirtschaftlichen und gleichzeitig umweltverträglichen Energiepolitik müsse auch durch das Instrument der Bürgschaftsvergabe nachhaltig unterstützt werden. Voraussetzung für die Bürgschaftsvergabe sei, dass die aus diesen Anlagen gewonnene Energie einen signifikanten Beitrag zur Energiebilanz Hessens und zur Erreichung der Ziele einer nachhaltigen Energieversorgung und des Klimaschutzes für Hessen leistet.

Umweltministerin Lautenschläger erinnerte daran, dass die Hessische Landesregierung sich zum Ziel gesetzt habe, bis zum Jahr 2020 den Anteil an erneuerbarer Energien auf 20 Prozent am Endenergieverbrauch (ohne Verkehr) zu erhöhen. Damit der Ausstoß von Treibhausgasen und die Abhängigkeit von Energieimporten verringert werden, sei die Energiepolitik auf eine möglichst effiziente Nutzung der natürlichen und technischen Potenziale der Erneuerbaren Energien ausgerichtet. Dies sei mit Regelungen, die allein auf Hessen bezogen sind, nicht zu erreichen. Im Interesse des Landes seien daher auch Investitionen außerhalb Hessens, wenn sie zu einer signifikant stärkeren Energieversorgung Hessens mit regenerativer Energie beitragen. „Alle Investitionen in Erneuerbare Energien, die Hessen zu Gute kommen, sind durch flankierende Maßnahmen zu unterstützen“, so Lautenschläger. Allerdings müsse das energiewirtschaftliche Unternehmen, das in den Genuss einer Bürgschaft kommen wolle, seinen steuerlichen Sitz und die Geschäftsleitung in Hessen haben und Energie aus regenerativen Quellen für Verbraucher in Hessen anbieten.

Die Bürgschaften des Landes Hessen werden als quotale Ausfallbürgschaften übernommen. Sie dürfen 70 Prozent der Kreditsumme nicht übersteigen und müssen beihilferechtlich zulässig sein. Die Ausfallbürgschaft übersteigt pro Einzelfall i.d.R. nicht die Betragsspanne zwischen 5 Mio. Euro und 25 Mio. Euro. Steht das Unternehmen mehrheitlich in kommunaler Hand, ist eine Beteiligung der Kommune/Kreis an der Bürgschaftsübernahme im Einzelfall zu prüfen.

Pressestelle: Ministerium der Finanzen

Pressesprecher: Michael Scheerer

Telefon: (0611) 32 24 57, **Fax:** (0611) 32 24 33

E-Mail: presse@hmdf.hessen.de

© 2010 Hessisches Ministerium der Finanzen. Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden